

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Osterholz der Piratenpartei Deutschland ist ein Gebietsverband der Piratenpartei Deutschland
- (2) Der Kreisverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland „Kreisverband Osterholz“ und die Kurzbezeichnung „Piratenpartei Osterholz“.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Landkreis Osterholz.
- (4) Diese Satzung regelt die Besonderheiten im Kreisverband Osterholz. Anderenfalls gilt sinngemäß die Satzung des Bundesverbandes, bzw. die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jede natürliche Person, die Mitglied der Piratenpartei ist, ihren Wohnsitz im Landkreis Osterholz hat und sich zu den Grundsätzen der Piratenpartei Deutschland bekennt. Gemäß § 3 Absatz 2a der Bundessatzung können auch Piraten ohne Wohnsitz in Osterholz nach schriftlichem Antrag an den Landesverband Niedersachsen Mitglied des Kreisverbandes werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der Antragsteller/in gegenüber schriftlich begründet werden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
- (4) Die im Kreisverband organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als "Piraten" bezeichnet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt und ist dem Kreisverband Osterholz anzuzeigen.
- (2) Durch Wechsel des Wohnsitzes aus dem Kreis Osterholz erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband (Ausnahmen siehe § 2.1)

§ 4 Gliederung

- (1) Die Untergliederung in Ortsverbände richtet sich nach der Landes- und Bundessatzung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisverband überträgt schiedsgerichtliche Angelegenheiten auf das Landesschiedsgericht.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) Einer/Einem Vorsitzenden,
 - b) Einem/Einer Stellvertreter/in,
 - c) Dem/Der Schatzmeister/in,
 - d) bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl, einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (5) Eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung statt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (6) Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.
- (7) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, mindestens zweimal jährlich schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisvorstandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben. Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich.
- (8) Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes, jedoch mindestens

fünf Mitglieder, und unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes muss der Vorstand eine Kreismitgliederversammlung einberufen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst unter anderem Regelungen zu:

- a) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
- b) Dokumentation der Sitzungen,
- c) Virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen,
- d) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
- e) Form und Hinterlegung von Beschlüssen des Vorstandes.

(10) Die Führung der Kreisgeschäftsstelle, sofern eine eröffnet wurde, wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(11) Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(12) Der Kreisvorstand ist neu zu wählen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Kreisvorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder sie ihren Aufgaben dauerhaft nicht mehr nachkommen können, oder wenn die Ämter des oder der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin unbesetzt sind. In diesem Fall ist unmittelbar durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder im Falle seines Rücktritts durch einen Beisitzer eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes bestellt der Landesvorstand unmittelbar einen kommissarischen Kreisvorstand.

§ 7 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere über Wahlprogramm, Satzung, Kassenordnung und den Haushalt des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand und die Bewerbenden auf Listen für die Wahlen zu Volksvertretungen, gemäß § 8 der Kreisverbandssatzung.

(3) Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel, mindestens jedoch fünf stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes eine Einberufung schriftlich beim Kreisvorstand beantragen. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisverbandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben.

(4) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisverbandes.

(5) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über das Rederecht von Gästen. Ein Stimmrecht haben Gäste nicht.

(7) Die Kreisversammlung wählt zu Beginn ein/e Versammlungsleitung und eine protokollierende Person.

(8) Der Vorstand berichtet schriftlich über seine Tätigkeiten und stellt Ausgaben, Einnahmen und Kontostand dar. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(9) Die Kreisversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsprüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kreismitgliederversammlung vor der Entlastung des Kreisvorstandes verkündet und zu Protokoll genommen.

(10) Über die Kreismitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dem Ergebnisprotokoll beigelegt.

(11) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen im Kreisgebiet erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie den Vorgaben der Bundes- und Landessatzung.

§ 9 Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Kreisverbandssatzung oder des Grundsatz- bzw. Wahlprogramms können nur von

einer Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

(2) Das Grundsatz- und Wahlprogramm wird vom Landes- und Bundesverband übernommen und kann um kommunale Themen ergänzt werden.

§ 10 Finanzen

(1) Der/die Schatzmeister/in und der/die Vorsitzende sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Sie können weiteren Mitgliedern des Vorstandes Bankvollmacht erteilen.

(2) Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Finanzführung nach dem Zufluss- und Abflussprinzip gemäß der Landes- und Bundessatzung verpflichtet.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einem von der Kreismitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Gesamtbetrag, ohne gesonderte Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung zu fassen. Hierzu besteht Protokoll- und Informationspflicht auf der nächsten Kreismitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied, das mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt oder beauftragt ist, muss eine schriftliche Datenschutzverpflichtung gegenüber dem Kreisvorstand abgeben.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Auf die Absicht, den Kreisverband aufzulösen, ist schriftlich hinzuweisen. Der Antrag auf Auflösung bedarf der Unterschriften von mindestens fünf Mitgliedern. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes Osterholz dem Landesverband Niedersachsen zu.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Nach Beschluss durch die Gründungsversammlung tritt diese Satzung sofort in Kraft.

(2) Änderungen treten am Tag nach der beschließenden Kreisversammlung in Kraft.